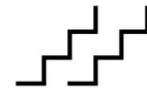


Reglement für den Übertritt aus der 2. Klasse der ein- und zweisprachigen progymnasialen Unterstufe ins Kurzgymnasium

(vom 9. Februar 2015, gültig ab Schuljahr 2015/16)

1 Übertritt ins Kurzgymnasium des Freien Gymnasiums Zürich

- 1.1 Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann sich aus der 2. progymnasialen Klasse für das Kurzgymnasium am Freien Gymnasiums Zürich qualifizieren. Mit Ausnahme des altsprachlichen Profils kann sie bzw. er alle Profile des Kurzgymnasiums wählen.
- 1.2 Wer sich in der 2. Klasse nicht für das Kurzgymnasium qualifiziert, hat in der 3. progymnasialen Klasse noch einmal Gelegenheit, die Qualifikation zu erreichen.
- 1.3 Am Ende des 3. Quartals der 2. Klasse wird an Stelle eines Zwischenberichts ein Übertrittszeugnis ausgestellt. Dieses entscheidet über die Zulassung zum Kurzgymnasium.
 - 1.3.1 Das Übertrittszeugnis beruht auf den Leistungen, die im 2. und 3. Quartal erbracht wurden.
- 1.4 Für den Übertritt sind folgende Fächer massgebend:
 - Deutsch (mündlich und schriftlich je zur Hälfte)
 - Französisch
 - Englisch (im zweisprachigen Ausbildungsgang mündlich und schriftlich je zur Hälfte)
 - Mathematik (doppelt)
 - Geschichte
 - Naturwissenschaften
 - Kunst
 - 1.4.1 Die Note für die Naturwissenschaften ergibt sich wie folgt:
 - Aus dem 2. Quartal: Chemie (1/3 der Note)
 - Aus dem 3. Quartal: Biologie und Physik (je 1/3 der Note)
 - 1.4.2 Die Note für Kunst ergibt sich wie folgt:
 - Bildnerische Gestaltung und Musik (je zur Hälfte)
- 1.5 Für die Zulassung zum Kurzgymnasium des Freien Gymnasiums Zürich ist im Übertrittszeugnis ein Gesamtfächer-Durchschnitt der massgebenden Fächer von mindestens 4.75 erforderlich.
- 1.6 Vorbehalten bleibt eine allfällige Englisch-Aufnahmeprüfung gemäss „Weisung für den Eintritt in einen bilingualen Ausbildungsgang: Anforderungen im Fach Englisch“.



2 Nicht bestandene Aufnahmeprüfung ins Kurzgymnasium einer anderen Schule

Schülerinnen und Schüler der progymnasialen Unterstufe, die die Aufnahmeprüfung an ein Kurzgymnasium einer Schule ausserhalb des Freien Gymnasiums Zürich abgelegt und nicht bestanden haben, können in der Regel trotz erfüllter Aufnahmebedingungen nicht im selben Jahr ins Kurzgymnasium des Freien Gymnasiums Zürich aufgenommen werden.

3 Entscheidungsinstanz

- 3.1 Über Promotion und Übertritt entscheidet der Klassenkonvent.
- 3.2 In begründeten Fällen kann der Klassenkonvent zugunsten der Schülerin / des Schülers von der Vorgabe des Artikels 1.5 abweichen.

4 Rechtsmittel

- 4.1 Allfällige Wiedererwägungsgesuche der Vertragspartner gegen Verfügungen, die aufgrund dieses Übertrittsreglements getroffen werden, sind bei der zuständigen Abteilungsleitung einzureichen.
- 4.2 Wird auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten, so entscheidet der Klassenkonvent über dessen Gutheissung oder Ablehnung.
- 4.3 Lautet der Entscheid des Klassenkonventes zu Ungunsten der Schülerin / des Schülers, so können die Vertragspartner beim Vorstand Rekurs einlegen. Dieser entscheidet abschliessend.

5 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 12. August 2015 von der Bildungsdirektion genehmigt. Es tritt auf das Schuljahr 2015/2016 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.